

Brandschutzordnung

nach DIN 14096

für die

„Pelikan Kita“

in der

Berliner Straße 104-106

Berliner Straße 104-106
41236 Mönchengladbach

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Betreiber der Einrichtung.

Mönchengladbach, den ____ . ____ . ____ _____
(Unterschrift Betreiber)

Inhalt

1. Brandschutzordnung.....	3
2. Teil A	4
3. Teil B	5
3.1. Einleitung.....	5
3.2. Brandverhütung.....	5
3.3. Brand- und Rauchausbreitung.....	6
3.4. Flucht- und Rettungswege.....	7
3.5. Melde- und Löscheinrichtungen.....	8
3.6. Verhalten im Brandfall	8
3.7. Brand melden.....	9
3.8. Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	9
3.9. Löschversuche unternehmen	10
3.10. Besondere Verhaltensregeln	11
4. Teil C	12
4.1. Einleitung.....	12
4.2. Brandverhütung.....	12
4.3. Meldung und Alarmierungsablauf.....	13
4.4. Löschmaßnahmen.....	13
4.5. Nachsorge	13
5. Räumungskonzept für Kindertagesstätten.....	15
5.1. Ziel	15
5.2. Kontaktdaten.....	15
5.3. Beschreibung der Einrichtung	16
5.4. Schulung der Mitarbeiter	16
5.5. Räumung der Einrichtung.....	17
5.6. Besonderheiten bei U3 Kindern, Kindern mit Beeinträchtigungen.....	19
5.7. Alternative Unterbringung	20
5.8. Räumungsübung.....	21

1. Brandschutzordnung

Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A (Aushang) nach DIN 14096 ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung und nachfolgend dargestellt.

Sie ist darüber hinaus als Aushang am Gebäudeeingängen gut sichtbar angebracht.

Der Teil A richtet sich an alle Personen, die sich vorübergehend in der Kita aufhalten (Alle Beschäftigte, Eltern, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher).

Teil B

Dieser Teil richtet sich an alle Beschäftigten der Kita ohne besondere Aufgaben im Brandschutz. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auftragsausführende Firmen.

Der Betreiber setzt diese Brandschutzordnung mit Datum und Unterschrift auf der Titelseite in Kraft.

Teil C

Der Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz (Leitung der Einrichtung).

Der Betreiber setzt diese Brandschutzordnung mit Datum und Unterschrift auf der Titelseite in Kraft.

Räumungskonzept

Dieses Konzept richtet sich an alle Beschäftigten der Kita und umfasst die zu treffenden Maßnahmen bei einer Räumung der Kita im Gefahrenfall.

2. Teil A

Darstellung Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

Brände verhüten



Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf:
112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z.B. Löschdecke)

3. Teil B

3.1. Einleitung

Nachfolgend sind die Aufgaben für alle Personen beschrieben, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten und keine besonderen Aufgaben im Brandschutz haben.

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Betreiber der Einrichtung.

Mönchengladbach, den ____ . ____ . ____
(Unterschrift Betreiber)

3.2. Brandverhütung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden und anderen Schadenfällen beizutragen.

Offene Flammen, Feuer und offene Zündquellen sind in Räumen, in denen leicht entflammbare Stoffe gelagert werden, verboten.



Wer in anderen, als den zuvor genannten, Räumen eine Flamme entzündet, ist für den ordnungsgemäßen Ablauf sowie das Löschen der Flamme verantwortlich. Kerzen sind standsicher und in keiner Nähe zu entflammaren Gegenständen aufzustellen und die Benutzung ist mit der Betreiber im Vorfeld abzustimmen.

Außerdem herrscht in allen allgemeinen Bereichen absolutes Rauchverbot.



Das Rauchverbot wird als Symbol auf dem Aushang (Teil A) abgebildet und gilt somit für alle Personen im Gebäude.

Erkannte Gefahren sind – wenn möglich - unmittelbar selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu veranlassen.

Sie sind dem Dienstvorgesetzten in jedem Fall zu melden.

Elektrische Betriebsmittel sind entsprechend den Betriebsvorschriften zu betreiben. Zwischen Elektrogeräten, die Wärme erzeugen oder abstrahlen und brennbaren Materialien (insbesondere leichtentzündlichen Lagerungen wie Papier, Kartonagen,

brennbare Flüssigkeiten) ist unbedingt der Sicherheitsabstand gemäß Herstellervorschrift des Elektrogeräts einzuhalten.

Sind keine Angaben vorhanden ist mindestens ein Sicherheitsabstand von 0,5 m einzuhalten.

Defekte Elektrogeräte sind unmittelbar außer Betrieb zu nehmen. Reparaturen dürfen nur von autorisiertem Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Mitarbeiter haben an Unterweisungen (z.B. der jährlichen Sicherheitsunterweisung) teilzunehmen und die Teilnahme durch Unterschrift zu dokumentieren. Die Unterweisung wird von dem Betreiber veranlasst und koordiniert. Ort und Zeit der Unterweisung sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

Mindestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses, sowie wiederholend (jährlich) sind sämtliche Mitarbeiter in der Handhabung der Feuerlöscher sowie in den Grundzügen der Brandbekämpfung zu unterweisen.

Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall in Rettungswegen zwischengelagert werden.

Brennbare Materialien, die außerhalb des Gebäudes gelagert werden (z.B. Abfall in Containern/Mülltonnen),

- dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden;
- müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.

Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind.

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort abzuschalten, wenn möglich vom Stromnetz zu trennen und der Betriebsleitung zu melden. Auf keinen Fall dürfen von den Beschäftigten selbst irgendwelche „Reparaturen“ / Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen vorgenommen werden.

3.3. Brand- und Rauchausbreitung

Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift!

Um die Rauchausbreitung möglichst zu verringern ist bis zum Eintreffen der Feuerwehr jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd zu vermeiden. Fenster und Türen sind, sofern gefahrlos möglich, zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Die Außerbetriebnahme von Rauchschutztüren durch „aufkeilen“ oder zustellen ist unzulässig!

Die Anhäufung von brennbaren Materialien im Flucht- und Rettungsweg ist untersagt. Das Lagern, auch vorübergehend, von Materialien im Treppenbereich und vor Notausgängen ist grundsätzlich verboten!

3.4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über die „inneren“ Verkehrswege ins Freie führen.

Gleichzeitig dienen die vg. Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege.

Im Evakuierungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen.

Flucht- und Rettungswege im Gebäude und im Freien müssen ständig freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen jederzeit von innen zu öffnen sein.

Jeder Beschäftigte oder Mitarbeiter einer Fremdfirma hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege regelmäßig und hinreichend zu informieren.

Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung) dürfen nicht verdeckt, zerstört, sinnentstellt oder entfernt werden.



Einrichtungen des Selbstschutzes (Feuerlöscher) und ihre Hinweise dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden. Ihr Zugang darf nicht erschwert werden.



Jede Unregelmäßigkeit (z.B. versperrte Flucht- und Rettungswege, verdeckte oder fehlende Sicherheitskennzeichnung) ist im Rahmen der fachlichen oder dienstlichen Kompetenz unverzüglich abzustellen und dem Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen! Alle Beschäftigten sind durch eine von dieser abgestellten Person über die Lage und den Verlauf der Flucht- und Rettungswege zu unterrichten.

3.5. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Mitarbeiter/innen sind über die Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern von ihrem Vorgesetzten zu unterrichten.

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind. Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschgeräten ist verboten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit der Lage und Funktion der im Objekt befindlichen Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort zu melden.

Interne Telefonapparate oder (private) Mobiltelefone sind im Gefahrenfall zu verwenden, um das Ereignis unverzüglich der Feuerwehr zu melden.



3.6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfall ist es, Ruhe zu bewahren und Besonnenheit zu zeigen. Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen!

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**.

Bei Bränden an elektrischen Einrichtungen/Geräten ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

- Versuch der Menschenrettung aus dem Brandbereich ggf. mit Selbsthilfe durch Feuerlöscher unter Beachtung des Eigenschutzes.
- Abschottung des Brandes durch Schließen von Türen und Fenstern;
- Schließen von Türen sonstiger Räume im betroffenen Abschnitt. Ggf. Auch parallel durch weiteres Personal;

➤ Den Anweisungen der eingetroffenen Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Eine Rückkehr in betroffene Bereiche ist nur mit Erlaubnis der Feuerwehr zulässig.

Türen nicht abschließen!

Das Gebäude wird, sofern die Lage es erfordert, auf den gekennzeichneten Wegen (Fluchtwegekennzeichnung beachten) in Pfeilrichtung (Fluchtrichtung) verlassen.



Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Der Entstehungsbrand ist, sofern gefahrlos möglich, mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen.

3.7. Brand melden

Jeder Brand ist sofort zu melden!

Bei telefonischer Meldung der Notrufnummer 112 sind folgende Angaben zu machen:



- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Wie viel brennt?**
- **Welche Gefahren?**
- **Warten auf Rückfragen !**

Alle sonstigen Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.

3.8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist einer der anwesenden Personen unverzüglich Folge zu leisten!

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich den Anweisungen der dortigen Einsatzleitung Folge zu leisten!

In Sicherheit bringen

Die Mitarbeiter sind im Falle einer Evakuierung des Gebäudes dazu aufgefordert, alle Bereiche, sofern gefahrlos möglich, zu untersuchen um Personen zu warnen, die sich dort aufhalten.

Im Brandfall dürfen auf keinen Fall persönliche Sachen zusammengesucht werden. Lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist, kann mitgenommen werden.

Die Raamtüren sind zu schließen, aber nicht abzuschließen.

Brandrauch bzw. das Passieren verrauchter Bereiche ist in hohem Maße lebensgefährlich! Kann ein Fluchtweg nicht gefahrlos benutzt werden, muss ein anderer Fluchtweg passiert werden.

Sammelstelle

Sollte ein Verlassen des Gebäudes erforderlich werden, haben sich alle Personen an der Sammelstelle (Gartenbereich) einzufinden.



An der Sammelstelle wird die Anzahl der Personen festgestellt. Die Sammelstelle darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.

3.9. Löschversuche unternehmen

Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jeder Beschäftigte stets darüber im Klaren sein, wo der nächste Feuerlöscher positioniert ist und wie dieser bedient wird.



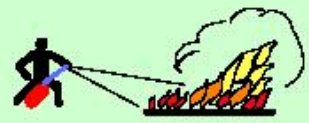
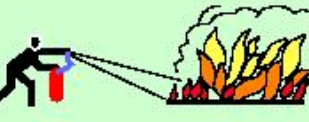
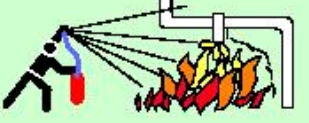
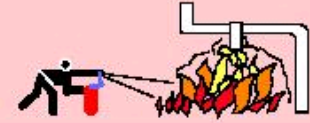
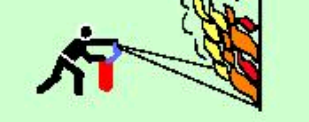
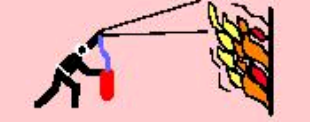
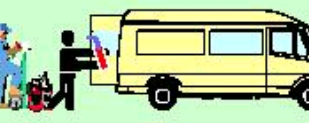
Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist.

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden. Sie werden durch Einhüllen in Jacken, Mäntel o.ä. und Wälzen am Boden gelöscht.

Umgang mit Feuerlöschern

Tragbare Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen!		
Flächenbrände vorn beginnend löschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

3.10. Besondere Verhaltensregeln

Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann. Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

4. Teil C

4.1. Einleitung

Nachfolgend sind die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz (Leitung) beschrieben.

4.2. Brandverhütung

Durch regelmäßig stattfindende Kontrollgänge sollen Mängel frühzeitig erkannt und abgestellt werden.

Sollte bei regelmäßigen stattfindenden Kontrollgängen feststellen, dass Brand- und Rauchschutztüren durch „Aufkeilen“ oder Zustellen außer Funktion gesetzt werden, ist dieser Mangel unverzüglich zu beheben. Tritt dieser Mangel regelmäßig auf, sind die restlichen Mitarbeiter darüber zu informieren, dass ein Offenhalten dieser Türen unzulässig ist.

Gleiches gilt für unzulässige Anhäufungen von brennbaren Materialien (z.B. Müll) in Flucht- und Rettungswegen. Darüber hinaus erfasst die nachfolgende Tabelle verantwortliche Personen und dessen Tätigkeit/Aufgabenbereich.

Name	Tätigkeit
Leitung und alle anwesenden Fachkräfte	Einhalten der Brandschutzbestimmungen (Brandschutzkonzept) im laufenden Betrieb
Vorstand	Überwachung von Flächen für die Feuerwehr
Leitung, Eltern / Vorstand	Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern
Vorstand	Genehmigung von Arbeiten mit besonderer Gefahr (z.B. Schweißarbeiten)
Alle anwesenden Personen	Überwachen des Rauchverbotes
Leitung, Vorstand	Überwachung der Fortschreibung von Flucht- und Rettungsplänen, Brandschutzordnung

Name	Tätigkeit
Leitung / Vorstand	Beschäftigte im Brandschutz unterweisen
Leitung	Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen
Leitung / Vorstand	Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Schadenversicherer pflegen

Verantwortliche Personen:

Werden von anderen Personen Mängel an Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöschern, Abschlüsse, Fluchtwegbeschilderungen etc.) oder elektrischen Geräten gemeldet, hat. eine Person mit besonderen Aufgaben im Brandschutz diese unverzüglich zu beseitigen oder ggf. eine Beseitigung des Mangels zu veranlassen.

4.3. Meldung und Alarmierungsablauf

Jeder Brand ist unverzüglich zu melden. Auch von eigenständig gelöschten Bränden gehen u.U. Gefahren aus, sodass eine Meldung an die Feuerwehr unumgänglich ist.

- 1) Feuerwehr (112)
- 2) Leitung (Tel. 015737355331)

Die vorgenannten Nummern sollten kontinuierlich auf dessen Aktualität überprüft werden und die Mitarbeiter entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

4.4. Löschmaßnahmen

Wenn eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann, sind von den Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz Löschversuche zu unternehmen, sofern es sich noch um einen Entstehungsbrand handelt.

Hierzu stehen im Objekt

- Feuerlöscher

zur Verfügung.

Die Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz haben die Vollzähligkeit und Nutzbarkeit der Feuerlöscher bei regelmäßig stattfindenden Rundgängen zu kontrollieren.

Die Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz haben dafür Sorge zu tragen, dass Angriffs- und Zufahrtswege der Feuerwehr freigehalten werden und die Feuerwehr ggf. einzuweisen.

4.5. Nachsorge

Nach Durchführung von Löschmaßnahmen mit eigenen Mitteln, ist die Einsatzbereitschaft von Löschgeräten vom Hersteller bzw. einer Wartungsfirma wieder herstellen zu lassen.

Der Brand ist unverzüglich dem Schadenversicherer zu melden und weitere Maßnahmen mit ihm zu besprechen. Der Schadenort darf erst nach Freigabe der Feuerwehr oder Polizei betreten werden.

5. Räumungskonzept für Kindertagesstätten

5.1. Ziel

Ziel des Räumungskonzept ist, mithilfe der unten genannten Punkte alle anwesenden Personen im Falle eines Brandes in Sicherheit zu bringen. Damit die Räumung der Kindertagesstätte reibungslos abläuft, wird diese im Vorfeld sorgfältig geplant. Zudem werden jährlich zwei Räumungsübungen geprobt. Hierbei ist besonders auf die Regelungen für Kleinstkinder (U3) und Kinder mit Beeinträchtigungen zu achten, da diese eventuell nicht gehfähig sind und auf Hilfe angewiesen sind. Kleinere Lösversuche können nach eigenem Ermessen mithilfe der Löschdecke und der im Gebäude hängenden Feuerlöscher unternommen werden. Die eigene Sicherheit hat dabei Priorität.

Im Räumungskonzept werden folgende Punkte geregelt:

- Kontaktdaten
- Beschreibung der Einrichtung
- Schulung der Mitarbeiter
- Räumung der Einrichtung und Aufgabenzuweisung
- Beschreibung der vorhandenen Hilfsmittel zur Räumung
- Besonderheiten bei U3 Kindern, Kindern mit Beeinträchtigungen etc.
- Aufgaben bei Übernachtungen
- Alternative Unterbringung
- Regelmäßige Räumungsübung
- Verständigung der Eltern

5.2. Kontaktdaten

Name der Einrichtung	Eltern-Kind-Gruppe Pelikan e.V.
Straße	Berliner Straße 104-106
PLZ / Ort	41236 Mönchengladbach
Leitung (Name)	Frau Kimmerle
Telefon (privat)	015737355331

Stellvertretung (Name)	Vorstand oder Eltern
Telefon (privat)	/
Wach- und Schließgesellschaft	keine

5.3. Beschreibung der Einrichtung

Welche Etagen gibt es (KG, EG, 1.OG, 2.OG)	KG, EG, 1.OG, DG (Bürräume)
Anzahl der Gruppen	Zwei Gruppen (Fische und Frösche)
Anzahl der Kinder (Gesamt)	35 Plätze gemeldet, 39 Plätze können maximal aufgenommen werden. 34 Plätze sind momentan belegt.
Anzahl der Kinder (U1, U2, U3)	Von den 34 gemeldeten Kindern sind: U1: 1 Kind (10 Monate) U3: 13 Kinder (davon 8 Kinder U2) Ü3: 20 Kinder
Anzahl der Kinder mit Beeinträchtigungen? (z. B. gehbehindert)	1

5.4. Schulung der Mitarbeiter

Um eine Räumung effektiv durchzuführen, ist die Schulung der Mitarbeiter über ihre konkreten Aufgaben zwingend notwendig. Diese Schulungen werden regelmäßig (mindestens einmal jährlich) mit folgenden Inhalten durchgeführt werden:

- Rettungswegsituation und die vorhandenen Notausgänge
 - Interne Alarmierung
 - Absetzen des Notrufes
 - Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter im Räumungsfall
-

- Ablauf der Räumung und Kontrolle der Räume

5.5. Räumung der Einrichtung

Im Schadenfall ist unverzüglich wie folgt zu reagieren:

Alarmierung der Nutzer <i>(Wann und wie wird in der Einrichtung alarmiert?)</i>	Die anwesenden Personen werden bei einem Brand durch die vernetzten Rauchwarnmelder alarmiert.
Alarmierung der Nutzer <i>(Wer führt wie die interne Alarmierung durch?)</i>	Die Alarmierung erfolgt durch die vernetzten Rauchwarnmelder. Die Fenster und Türen sind zu schließen.
Wer verständigt wie die Feuerwehr über den Notruf 112 und weist sie ein?	Die Feuerwehr wird von den anwesenden Betreuerinnen oder Betreuern über den Notruf 112 verständigt und von einer vorher bestimmten Person eingewiesen.
Mögliche Rettungswege der einzelnen Gruppen besprechen. <i>(erster und zweiter Rettungsweg angeben)</i>	<u>Gruppe I (Frösche, EG):</u> Der erste Rettungsweg führt über einen Direktausgang in den Durchgangsbereich zur öffentlichen Verkehrsfläche. Als zweiter Rettungsweg dient der Zugang zum Treppenraum sowie die Ausgänge über die Matschschleuse oder den Kreativraum in den Garten. <u>Gruppe II (Fische, 1.OG):</u> Der erste Rettungsweg führt über die Zugänge zum notwendigen Treppenraum. Als zweiter Rettungsweg ist die interne Treppe vorgesehen. Ferner existieren div. Fenster mit Ausrichtung zur öffentlichen

	Verkehrsfläche sowie die vorhandene Dachterrasse. <u>Ebene Erwachsene (DG, keine Kinderbetreuung):</u> Der erste Rettungsweg führt über den Zugang zum notwendigen Treppenraum. Der zweite Rettungsweg führt über die Notleiter mit Rückenschutz (Gartenseite) auf die Dachterrasse des 1.OG zu den vorgegebenen Anleiterstellen
Sammelpunkte der einzelnen Gruppen im Außenbereich festlegen.	Sammelpunkt ist die Sammelstelle im Garten.
Durch wen erfolgt die Kontrolle, dass sich keiner mehr in den Räumen aufhält? <i>(z.B. Zuständigkeit nach Gruppenbereich)</i>	Die einzelnen Gruppenleiter/-innen sind dafür zuständig, dass sich keiner mehr in den Räumen aufhält.
Die Mitarbeiter prüfen die Vollständigkeit ihrer Gruppe am Sammelpunkt mittels einer Anwesenheitsliste und melden das Ergebnis der Einrichtungsleitung, die sich mit einer orangen Warnweste als Ansprechpartner für die Feuerwehr kennzeichnet.	Die Prüfung auf Vollständigkeit erfolgt durch die jeweiligen Gruppenleiter/-innen.
Wer nimmt die Anwesenheitsliste (Gruppenordner mit bes. Informationen zu Medikamenten o. Besonderheiten der Kinder) mit zum Sammelpunkt?	<u>Gruppe Frösche:</u> Ina Schmitz <u>Gruppe Fische:</u> Astrid Kirchhoff / Elke Bach Falls die oben genannten Personen nicht im Haus sind, müssen die anwesenden Fachkräfte der jeweiligen Gruppe die Anwesenheitsliste mit zum Sammelpunkt bringen.

Bei Einrichtungen, die z.B. 24h betreuen bzw. bei Übernachtungen, sind die Aufgaben für die Nachtzeit besonders festzulegen.	Es sind keine Übernachtungen zugelassen.
Wer teilt dem Einsatzleiter der Feuerwehr die Vollständigkeit oder das Fehlen von Personen mit und ist deren Ansprechpartner?	Leitung der Kita (Frau Kimmerle) oder die anwesenden Gruppenleiter/-innen.

5.6. Besonderheiten bei U3 Kindern, Kindern mit Beeinträchtigungen

Altersbedingt benötigen U3 Kinder und Kinder mit Beeinträchtigungen besondere Unterstützung beim Verlassen des Gebäudes.

Wer verbleibt bis zur vollständigen Räumung der U3 Kinder bei diesen im Gebäude?	Der Gruppenleiter/ die Gruppenleiterin der U3 Gruppe verbleibt bis zur vollständigen Räumung im Gebäude.
Wer bringt die U3 Kinder zum Sammelplatz?	Alle anwesenden Fachkräfte der jeweiligen Gruppe
Wer betreut die U3 Kinder am Sammelplatz?	Alle anwesenden Fachkräfte der jeweiligen Gruppe
Wie werden Kleinstkinder zum Sammelplatz gebracht? Welche Hilfsmittel sind vorhanden? (<i>Krippenwagen, Taschen ...</i>)	Da U3 Kinder eventuell nicht gehfähig sind und getragen werden müssen, ist eine Unterstützung durch Betreuer/-innen, die ohne Gruppe sind oder deren Gruppe bereits am Sammelplatz vollständig ist, erforderlich. Es werden Hilfsmittel, wie Karren oder Krippenwagen, vorgehalten.

Wer nimmt einen Kälte- o. Regenschutz für die U3 Kinder mit zum Sammelplatz? <i>(z. B. Decken, Tasche mit Rettungsfolien)</i>	Die Unterstützung von Betreuerinnen oder Betreuer, die ohne Gruppe sind oder deren Gruppe bereits am Sammelplatz vollständig ist, ist erforderlich.
---	--

5.7. Alternative Unterbringung

Gibt es in der Nachbarschaft Gebäude, in denen die Kinder im Räumungsfall geschützt untergebracht werden können? Gerade bei schlechten Witterungsverhältnissen ist dies ein Vorteil. <i>(z. B. Schulen, Gemeindehaus, Turnhalle)</i>	Nein
Hier ist im Vorfeld zu regeln, wer dafür verantwortlich ist. <i>(Ansprechpartner, Schlüssel, Telefonnr.)</i>	Es gibt keinen Verantwortlichen.
Welche Wege / Tore gibt es, dass Außengelände zu verlassen? Wer hat den Schlüssel für Tore?	Es gibt einen seitlichen Durchgang in den Garten. Den Schlüssel für den Hauseingang hat die Leitung oder eine anwesende Fachkraft.
Wie können Eltern benachrichtigt werden, um die Kinder vorzeitig abzuholen? Auch hier ist im Vorfeld zu regeln, wer dafür verantwortlich ist. <i>(z. B. aktuelle Telefonliste / Liste der Abholberechtigten mit zum Sammelplatz nehmen)</i>	Für die Benachrichtigung der Eltern sorgen die Leitung oder die anwesenden Mitarbeiter. In der Regel informiert die Leitung den Vorstand und der Vorstand informiert die Eltern.

5.8. Räumungsübung

Es werden zweimal im Jahr Räumungsübungen durchgeführt, um die Signale und Abläufe allen Mitarbeitern und Kindern vertraut zu machen.